

Beschwerde an die Bundeswettbewerbsbehörde

Als Ermittlungsbehörde ist die BWB auch auf externe Hinweise angewiesen und bedankt sich vorab für die Einbringung der Beschwerde und Ihre Unterstützung zur Aufklärung von möglichen Kartellrechtsverstößen.

Sie können Ihre Beschwerde ebenfalls anonym über das Whistleblowing System der BWB einbringen. Bitte übermitteln Sie uns alle relevanten Informationen. Je ausführlicher Ihre Angaben sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Ermittlungen eingeleitet werden können.

Im Anhang finden Sie weiterführende Informationen zur Behandlung von Beschwerden durch die BWB sowie zu den Rechtsgrundlagen. Sollten Sie Unterstützung beim Ausfüllen der Beschwerde benötigen, kontaktieren Sie uns telefonisch unter 01 24 508-0 oder per E-Mail wettbewerb@bwb.gv.at.

Hinweis: Die im Beschwerdeformular gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen.

Abschnitt A - Angaben zu den beteiligten Unternehmen und Personen

Angaben zum Beschwerdeführer

Privatperson

Unternehmen

Kontaktdaten des Beschwerdeführers

Name	
Adresse	
Telefonnummer	
E-Mailadresse	

Bei Unternehmen zusätzlich

Art der Geschäftstätigkeit	
----------------------------	--

Angaben zum Unternehmen, gegen das Beschwerde erhoben wird ("Beschwerdegegner")

Name des Unternehmens	
Adresse	
Homepage	
Art der Geschäftstätigkeit	
Betroffene Personen	

Weitere Beschwerdegegner

Name des Unternehmens	
Adresse	
Homepage	
Art der Geschäftstätigkeit	
Betroffene Personen	

Auskunftsperson, Zeuge, sonstige Person, die über hilfreiche Informationen verfügt

Name	
Unternehmen	
Adresse	
Position im Unternehmen	
Telefonnummer	
E-Mailadresse	

Weitere Auskunftsperson, Zeuge, sonstige Person, die über hilfreiche Informationen verfügt

Name	
Unternehmen	
Adresse	
Position im Unternehmen	
Telefonnummer	
E-Mailadresse	

Verhältnis Beschwerdeführer zu Beschwerdegegner

Der Beschwerdeführer ist

Lieferant ☐

Abnehmer ☐

Wettbewerber ☐

Konsument ☐

Sonstiges

Abschnitt B - Allgemeine Angaben zu dem vorliegenden Verstoß

Ich möchte folgenden Verstoß melden: Bitte kreuzen Sie Kartell, Marktmachtmissbrauch, verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses oder sonstige Beschwerden wegen unlauterem Wettbewerb (UWG), wegen Verstößen gegen das Nahversorgungsgesetz oder der P2B Verordnung an. Detaillierte Informationen zu Kartellen oder Marktmachtmissbrauch können Sie in Abschnitt C angeben.

Kartell

☐

Kartelle sind Vereinbarungen, Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen, die den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen können.

Welche Art von Kartell liegt vor?

☐

Preisabsprache

☐

Absprachen zur Einschränkung/Kontrolle des Absatzes, der technischen Entwicklung oder Investitionen

☐

Gebietsabsprachen oder Aufteilung von Versorgungsquellen

☐

Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen, wodurch Handelspartner im Wettbewerb benachteiligt werden.

Marktmachtmissbrauch

☐

Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung liegt in der Ausbeutung und/oder Behinderung anderer Marktteilnehmer. Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung dürfen zum Beispiel keine stark überhöhten Preise fordern, keine Vertragspartner benachteiligen, oder die Erzeugung, den Absatz bzw. die technische Entwicklung zum Nachteil der Verbraucher einschränken.

Angaben zur Marktstellung des Unternehmens (Marktgröße, Anzahl der Unternehmen im Markt, größte Konkurrenten usw.), aus denen sich eine marktbeherrschende Stellung ergibt:

Welche Art von Missbrauch liegt vor?

- ☐ Forderung von unangemessenen Einkaufs- und Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen
- ☐ Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden des Verbrauchers
- ☐ Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen
- ☐ An die Vertragsschließung geknüpfte Bedingungen, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen

Andere Form des Marktmachtmissbrauchs:

Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses ☐

Eine verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses liegt vor, wenn der Zusammenschluss trotz Anmeldebedürftigkeit nach § 7 iVm § 9 KartG bei der BWB nicht angemeldet wurde oder anders als angemeldet bzw. unter Missachtung allfälliger Auflagen und Beschränkungen gem. § 17 Abs. 2 KartG durchgeführt wird.

Name des erwerbenden Unternehmens	
Name des Zielunternehmens	
Wenn bekannt, Höhe der weltweiten Umsätze	
Art des Erwerbes (§ 7 KartG)	
Betroffener Markt	

Sonstige Beschwerden☐

Beschwerden wegen eines Verstoßes des Bundesgesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), gegen das Nahversorgungsgesetz oder gegen die P2B Plattform Verordnung.

Sachverhalt

Bitte beschreiben Sie den Sachverhalt aus dem sich eine Zuwiderhandlung gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, gegen das Nahversorgungsgesetz oder gegen die P2B Plattform Verordnung ergibt:

Abschnitt C - Information zum Sachverhalt

Bitte nur ausfüllen bei Vorliegen eines Kartells oder eines Marktmachtmissbrauchs.

Betroffene Waren oder Dienstleistungen

Bitte beschreiben Sie die Waren oder Dienstleistungen, die von der Zuwiderhandlung betroffen sind:

Sachverhalt

Bitte beschreiben Sie den Sachverhalt, aus dem sich eine Zuwiderhandlung gegen das Kartellgesetz oder gegen EU-Recht, gem. Artikel 101 bzw. 102 AEUV ergibt:

Auf welches Gebiet erstreckt sich der Verstoß?

Land	
Bundesland bzw. Bundesländer in Österreich	
Sonstige Länder	

Unterlagen

Bitte übersenden Sie alle relevanten Unterlagen, die sich auf den behaupteten Verstoß beziehen, wie zum Beispiel Texte von Vereinbarungen, Verhandlungs- oder Sitzungsprotokolle, Geschäftsbedingungen, Geschäftsunterlagen, Rundschreiben, Korrespondenz oder Notizen von Telefongesprächen und SMS Diensten. Weiters sind Unterlagen relevant, wenn sie Aufschluss über Marktentwicklungen geben, wie zum Beispiel Informationen über Preise und Preistendenzen, oder bspw. Marktzutrittsschranken für neue Anbieter.

Ziel der Beschwerde und Verfahren vor anderen Behörden

Bitte erläutern Sie, welches Vorgehen von der Bundeswettbewerbsbehörde erwartet wird und welches Ziel dadurch erreicht werden soll:

Andere laufende Verfahren:

Angabe, ob der Beschwerdeführer in der geschilderten oder einer eng damit verbundenen anderen Sache...

- ☐ ein Verfahren vor dem Kartellgericht angestrengt hat oder anstrengen wird
- ☐ ein Verfahren vor einem Zivil- oder Handelsgericht angestrengt hat oder anstrengen wird
- ☐ sich an eine oder mehrere Wettbewerbsbehörden eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten oder die Europäische Kommission gewandt hat oder wenden wird
- ☐ Strafanzeige erstattet hat oder erstatten wird oder in sonstiger Weise Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden hat

Für den Fall, dass eine oder mehrere der Fragen bejaht wurden:

Angabe, an welche Behörde(n) sich der Beschwerdeführer gewandt hat sowie ausführliche Darstellung des Stands bzw des Ergebnisses allfälliger Verfahren sowie Angabe der Geschäfts- oder Aktenzahl dieser Verfahren.

Bitte senden Sie die ausgefüllte Beschwerde an wettbewerb@bwb.gv.at oder postalisch an Bundeswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

ANHANG

Beschwerde bei der Bundeswettbewerbsbehörde

Allgemeine Hinweise zur Beschwerdemöglichkeit bei der Bundeswettbewerbsbehörde

Wie geht die BWB mit Beschwerden um?

Gemäß § 2 Abs 3 WettbG nimmt die Bundeswettbewerbsbehörde ihre Befugnisse von Amts wegen wahr. Hinweise von Dritten, wie sie etwa durch Beschwerden an die Bundeswettbewerbsbehörde gelangen, unterstützen die Bundeswettbewerbsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und können insbesondere Ansatzpunkt für eigene Ermittlungen durch die Bundeswettbewerbsbehörde sein.

Die Bundeswettbewerbsbehörde entscheidet - bei gegebener Zuständigkeit - im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen, des Grades der Konkretisierung der Hinweise sowie der Art und Schwere des geltend gemachten Verstoßes über die weitere Verfolgung an sie herangetragener Sachverhalte.

Kann ich Informationen an die BWB auch anonym übermitteln?

Sie können anonym Beschwerden über das Whistleblowing System der BWB einreichen. Dieses System eröffnet einen nicht rückverfolgbaren Kommunikationskanal zwischen Hinweisgeber und Behörde, der es der Behörde aber dennoch ermöglicht, mit dem Hinweisgeber für Rückfragen in Kontakt zu treten. Nähere Informationen dazu sowie der Link zum Einstieg in das Whistleblowing-System finden sie hier: [Whistleblowing System](#)

Welche Rechte habe ich als Beschwerdeführer?

Ein formelles Beschwerderecht, welches dem Beschwerdeführer eine bestimmte Rechtsstellung gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde einräumt, einen Erledigungsanspruch oder ein sonstiges Recht auf eine bestimmte Behandlung von Anbringen auslöst, existiert im österreichischen Kartellrecht nicht. Dementsprechend gibt es auch kein Rechtsmittel gegen die Behandlung solcher Eingaben durch die Bundeswettbewerbsbehörde.

Hingewiesen wird aber auf die für Unternehmer, deren rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch ein kartellrechtlich relevantes Verhalten berührt sind, bestehende Möglichkeit gemäß § 36 Abs 4 Z 4 iVm § 26 oder § 28 KartG unmittelbar selbst die Abstellung und/oder Feststellung dieses Verhaltens beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht zu beantragen.

Erhalte ich eine Rückmeldung auf meine Beschwerde?

Die Bundeswettbewerbsbehörde ist bemüht, Beschwerdeführern zeitnah eine Rückmeldung zu ihren Eingaben zu geben. Auch wenn die Bundeswettbewerbsbehörde eine Beschwerde nicht unmittelbar zum Anlass für ein weiteres Tätigwerden nimmt, werden die so erlangten Hinweise in Evidenz gehalten und können zu einem späteren Zeitpunkt, gegebenenfalls im Zusammenhang mit weiteren Hinweisen, Bedeutung für Ermittlungen erlangen.

Was geschieht mit den Informationen, die ich an die BWB übermittelt habe?

Wenn eine Beschwerde weitere Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde auslöst, kann es zur Konkretisierung, Präzisierung und Ergänzung des Vorbringens notwendig werden, mit dem Beschwerdeführer in Kontakt zu treten. Dies kann mit dem Ersuchen um Beantwortung von Fragen oder der Vorlage weiterer Unterlagen, aber auch mit der Ladung zur Einvernahme als Zeuge einhergehen.

Ebenso kann es im Falle der Antragstellung an das Kartellgericht - sei es zur Erlangung eines Hausdurchsuchungsbefehls, sei es in einem Verfahren zur Sache selbst - durch die Bundeswettbewerbsbehörde erforderlich sein, die im Rahmen der Beschwerde übermittelten Unterlagen als Beweismittel vorzulegen bzw. den Beschwerdeführer als Zeugen namhaft zu machen.

Diese Möglichkeit gilt es zu bedenken, sollte beim Beschwerdeführer die Sorge bestehen, ein Bekanntwerden seiner Identität könnte ihm zum Nachteil gereichen. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit über das anonyme Whistleblowing System der BWB Kontakt aufzunehmen (siehe oben).

Die wichtigsten Bestimmungen des Wettbewerbsrechts

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten Regelungsinhalte des Wettbewerbsrechts gegeben. Die genauen Rechtsgrundlagen finden Sie unter folgendem Link: www.bwb.gv.at/recht_publicationen/rechtliche_grundlagen/

Kartellverbot nach österreichischem und europäischem Recht

Das österreichische Kartellgesetz - verbietet in enger Anlehnung an den Inhalt von Art 101 und 102 AEUV - wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen (§§ 1 ff KartG 2005) sowie den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 4 ff KartG 2005).

Nach § 1 Abs 1 KartG sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmervereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Kartelle). Dazu zählen insbesondere:

1. die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
2. die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
3. die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
4. die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
5. die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Nach europäischem Recht verbietet **Art 101 AEUV**

- alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen,
- welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und
- eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes
- bezwecken oder bewirken.

Die genannte Bestimmung enthält auch einen Beispielkatalog und gibt an, unter welchen Voraussetzungen das Kartellverbot nicht gilt.

Art 102 AEUV verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen
- der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Verbotene Durchführung von nicht genehmigten Zusammenschlüssen nach dem österreichischen Kartellgesetz

Unter einem Zusammenschluss sind bestimmte Erwerbsvorgänge zwischen Unternehmen zu verstehen. Der Zusammenschlussbegriff wird in § 7 KartG geregelt. Als Zusammenschluss gilt demnach:

- der Erwerb eines Unternehmens, ganz oder zu einem wesentlichen Teil, durch einen Unternehmer, insbesondere durch Verschmelzung oder Umwandlung,
- der Erwerb eines Rechts durch einen Unternehmer an der Betriebsstätte eines anderen Unternehmers durch Betriebsüberlassungs- oder Betriebsführungsverträge,
- der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Unternehmer ist, durch einen anderen Unternehmer sowohl dann, wenn dadurch ein Beteiligungsgrad von 25%, als auch dann, wenn dadurch ein solcher von 50% erreicht oder überschritten wird,
- das Herbeiführen der Personengleichheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe oder der Aufsichtsräte von zwei oder mehreren Gesellschaften, die Unternehmer sind,

- jede sonstige Verbindung von Unternehmen, auf Grund deren ein Unternehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann,
- die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt.

Nicht jeder Zusammenschluss ist anmeldepflichtig, sondern nur dann, wenn bestimmte Umsatzschwellen überschritten werden. Diese Schwellen sind in § 9 KartG geregelt und werden durch § 22 KartG, der die Berechnung des Umsatzes näher definiert, ergänzt. Keine Anmeldepflicht liegt zudem vor, wenn alle beteiligten Unternehmen bereits vor der Transaktion demselben Konzern angehören.

Nach KartG 2005 ist untersagt, anmeldebedürftige Zusammenschlüsse vor (positivem) Abschluss des Genehmigungsverfahrens oder anders als angemeldet durchzuführen. Wurde ein Zusammenschluss mit Beschränkungen oder Auflagen nicht untersagt, ist die Durchführung des Zusammenschlusses anders als mit diesen Beschränkungen oder Auflagen gem. § 17 Abs 2 KartG verboten.

Rückfragehinweis

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundewettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: +43 1 24 508-0

E-Mail: wettbewerb@bwb.gv.at.

Wien, Stand 2021